

# WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98  
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • e-mail: [info@wtbb-steuerberatung.de](mailto:info@wtbb-steuerberatung.de)



Diplombetriebswirt (FH)  
Thomas Beck  
Steuerberater  
[T.Beck@wtbb-steuerberatung.de](mailto:T.Beck@wtbb-steuerberatung.de)

## Sonderrundschreiben

### Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Aufwendungen für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** und für die Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Dienstleistungen** wird auf Antrag eine Steuerermäßigung durch Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gewährt. Die

Steuerermäßigung beträgt pro Jahr:

Steuerermäßigung bei haushaltsnahe Leistungen				
Tätigkeit / Dienstleistung		Abzug von der ESt		max. geförderter Aufwand p.a.
		%	max. €	
1.	geringfügige Beschäftigung im inländischen Haushalt	10	510	5.100
2.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse	12	2.400	20.000
3.	haushaltsnahe Dienstleistungen im inländischen Haushalt	20	600	3.000

Was sind:

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse:

Gegenstand ist eine **haushaltsnahe Tätigkeit**, z.B. als Köchin, Putzfrau, Haushaltshilfe, Gärtner, Kindermädchen, Pflegekraft (*nicht*: Sprach- oder Sportlehrer).

## 2. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Die haushaltsnahe Tätigkeit wird nicht von einem Arbeitnehmer, sondern von einem **selbständigen Unternehmer** erbracht, z.B. Fensterputzer, Gärtner, Pflegedienst, Dienstleistungsagentur.

## 3. Haushaltsnahe Tätigkeiten:

Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Dazu gehören auch handwerkliche Tätigkeiten an der eigen genutzten Wohnung, wenn es sich um **Schönheitsreparaturen** oder kleine **Ausbesserungsarbeiten** handelt.

Nicht begünstigt sind z.B.

- erstmalige Errichtung einer Gartenanlage, Pflanzen einer Hecke, Einbau einer Sonnenmarkise
- Partyservice
- Wäscherei; Tagesmutter außer Haus (keine Tätigkeit im Haushalt)

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören:

- Bruttoarbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Lohnsteuer zuzügl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung, Unfallversicherung

Nachweise:

- Bescheinigung der Bundesknappschaft bzw. allgemeine Lohnsteuer- und Sozialversicherungsnachweise
- Bei Selbständigen: Rechnung und Bankbeleg

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Beck – StB

Stuttgart, Februar 2004